



**TAZV** VORHARZ  
Trink- und Abwasserzweckverband

**4 . Ä N D E R U N G   D E R  
S A T Z U N G**

**ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN  
UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG  
IM GEBIET DES TRINK- UND ABWASSER-  
ZWECKVERBANDES VORHARZ**

**(TAZV VORHARZ)**

**- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -  
- ABAS -**

**(LESEFASSUNG GÜLTIG AB 01.01.2021)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Allgemeines	3
ABSCHNITT II - BEITRÄGE -	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	5
§ 4 Beitragsmaßstab	5
§ 5 Beitragssatz	8
§ 6 Beitragspflichtige	9
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	9
§ 8 Vorausleistung	10
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	10
§ 10 Ablösung	10
§ 11 Billigkeitsregelungen	10
ABSCHNITT III - KOSTENERSATZ FÜR HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE -	12
§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs	12
§ 13 Fälligkeit	12
ABSCHNITT IV - GEBÜHREN -	12
§ 14 Grundsatz	12
§ 15 Gebührenmaßstäbe	13
§ 16 Gebührensätze	15
§ 17 Gebührenpflichtige	20
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	20
§ 19 Erhebungszeitraum	21
§ 20 Veranlagung und Fälligkeit	21
ABSCHNITT V - SCHLUSSVORSCHRIFTEN -	22
§ 21 Billigkeitsmaßnahmen	22
§ 22 Auskunft- und Duldungspflicht	22
§ 23 Anzeigepflicht	23
§ 24 Datenverarbeitung	23
§ 25 Zwangsmittel	24
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 27 In-Kraft-Treten	25

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)**

#### **-Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-**

*Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 01.12.2020 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:*

#### **ABSCHNITT I**

#### **- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
1. Öffentliche Einrichtung "Schmutzwasser Gebiet 1",
  2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“
- und
3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) für Grundstücke,
  4. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“) für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen.  
Die Widmung der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasser 2“ erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen.

Der Verband betreibt die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verband betreibt darüber hinaus in seinem Entsorgungsgebiet zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und kommunalen Kleinkläranlagen eine einheitliche Öffentliche Einrichtung:
5. „Dezentrale Schmutzwasserentsorgung“.
- (3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
1. Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gem. § 1 Ziffer 1-2 (allgemeiner Herstellungsbeitrag),
  2. Kostenerstattungen je nach öffentlicher Einrichtung für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen und
  3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

## **ABSCHNITT II** **- BEITRÄGE -**

### **§ 2** **Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- In der vorliegenden Satzung wird die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage geregelt (allgemeiner Herstellungsbeitrag).
- (2) Die Beiträge decken, außer in der im § 1 Abs. (1) Ziffer 2 genannten öffentlichen Einrichtung, auch die Kosten der ersten Grundstücksanschlussleitung (Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks inklusive des Revisionsschachtes, des Revisionsformstücks oder der sonstigen Revisionseinrichtung oder alternativ: Anschlussdruckleitung inklusive Pumpenanlage bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem).
- (3) Als zentrale öffentliche Abwasseranlage gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus Abwasserkanalnetzen, den überörtlichen Transportleitungen und der oder den Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.
- (4) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind:
- a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 1 außer für den ersten Grundstücksanschluss, der im Beitragsatz enthalten ist, für jeden weiteren und
  - b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 2 für den ersten und jeden

weiteren Grundstücksanschluss,

dem Verband die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten (Kostenerstattung). Die Regelungen der §§ 6 bis 9 gelten entsprechend.

- (5) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind dem Verband für den ersten und jeden weiteren Grundstücksanschluss die tatsächlichen Kosten zu erstatten (Kostenerstattung).

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage der Öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Ziff. 1- 2 tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag (allgemeiner Herstellungsbeitrag) wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für die öffentlichen Einrichtungen, gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 1:

für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss

abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 2:

für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für jedes Vollgeschoss 200 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng

baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall),

4. die über die sich nach Nr. 1 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65% der Grundstücksfläche.
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 - 3; für den Fall gemäß Nr. 1 die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, berg-rechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**



- (1) Für die Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bei deren erstmaliger Herstellung und Anschaffung oder deren Erweiterung angeschlossen werden können, betragen die Beitragsätze ("Allgemeiner Herstellungsbeitrag") bei:
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| <b>1. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:</b> | <b>3,42 Euro/m<sup>2</sup></b> |
| <b>2. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:</b> | <b>3,07 Euro/m<sup>2</sup></b> |
- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399) belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht bei der Öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, bei der Öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die

Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung der Maßnahme im Sinne dieser Satzung ist der Beginn des Baus der jeweiligen Abwasserkanäle in der Ortslage zu verstehen, durch welche das Grundstück entwässert werden soll. Der Bau der Abwasserkanäle gilt als begonnen, sobald das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen die Baustelleneinrichtung vor Ort vorgenommen hat.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50% der endgültigen Beitragsschuld.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Billigkeitsregelungen**

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA nur begrenzt zu Beiträgen zu veranlagern oder heranzuziehen. Als übergroß gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 Prozent oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Wohngrundstücke beträgt in:

1. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: **705 m<sup>2</sup>**
2. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: **767 m<sup>2</sup>**

Als übergroß im Sinne des § 6 c Abs. (2) KAG/LSA werden vom Verband Wohngrundstücke eingestuft, deren Fläche um 30 Prozent über der durchschnittlichen Grundstücksfläche der Wohngrundstücke liegt.

Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen plus 30 Prozent („Begrenzungsflächen“) betragen in:

1. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: **916,50 m<sup>2</sup>**
2. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: **997,10 m<sup>2</sup>**

Übergroße Wohngrundstücke werden mit der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 Prozent übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 Prozent und einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 Prozent des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Beitrages, herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. (3) Ziff. 1 - 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. (3) Ziff. 4 und Ziff. 7 fallenden Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. (3) KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist Rechnung zu tragen, indem diese Gebäude nicht zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages gemäß § 4 Abs. (2) herangezogen werden.

- (3) Bei als Wald oder landwirtschaftlich i. S. des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) genutzten Grundstücken wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt ebenso bei einer Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO). Sind die o. g. Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke bebaut und tatsächlich angeschlossen, gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

- (4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, wenn und solange:

1. Grundstücke als Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

**ABSCHNITT III**  
**- KOSTENERSATZ FÜR HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE -**

**§ 12**  
**Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Haus- und Grundstücksanschlüsse sind:
- a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 für die Herstellung, außer für den ersten Haus- und Grundstücksanschluss, für jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung und
  - b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für die erstmalige Herstellung und jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und
  - c) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, welche durch die Teilung von beitragsrechtlichen veranlagten bürgerlich-rechtlichen Grundstücken notwendig werden, in der tatsächlichen Höhe bei der Bebauung der neuen Teilflächen,
- dem Verband zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

**§ 13**  
**Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**ABSCHNITT IV**  
**- GEBÜHREN -**

**§ 14**  
**Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1 bis 4 erhebt der Verband Benutzungsgebühren (Mengengebühren für die Anlagen Ziff. 1-4 und Grundgebühren für die Anlagen Ziff. 1-3) für die Grundstücke bzw. Bundesstraßen, die jeweils an diese öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die dezentrale Beseitigung von Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen aus privaten bzw. kommunalen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 5, erhebt der Verband:

- a) für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und Sammelgruben Mengengebühren und
- b) für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus kommunalen Kleinkläranlagen Mengengebühren und Grundgebühren,

für die Grundstücke, auf denen solche Anlagen vorhanden sind bzw. bei kommunalen Kleinkläranlagen für die Grundstücke, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 15 Gebührenmaßstäbe**

### **I. Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu § 14 Abs. (1) wird zunächst nach der Abwassermenge bemessen, die in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Zusätzlich wird je nach der öffentlichen Einrichtung ein Teil der Schmutzwassergebühr zu § 14 Abs. (1) in Form einer Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Gebühr zu § 14 Abs. (2) wird

bei privaten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

- a) nach der entnommenen Menge Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm und
- b) bei Sammelgruben nach der entnommenen Menge Fäkalwasser bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalwasser.

bei kommunalen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

entsprechend dem Trinkwasserverbrauch eine Schmutzwassergebühr. Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben.

- (3) Als in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
  - 1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie zusätzlich
  - 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie zusätzlich
  - 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Sofern Zuführungen von Wassermengen zu einem Grundstück gemäß Ziff. 2. und /oder Ziff. 3. vorhanden sind, ist dies dem Verband vom Gebührenpflichtigen anzuzeigen.

Als nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese ausschließlich für die Gartenbewässerung oder ähnliche Zwecke verwendet werden. Der Verband stellt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob die Wassermengen ausschließlich für die Gartenbewässerung oder ähnliche Zwecke verwendet werden oder werden können oder ob dies nicht der Fall ist.

Bei Bestehen einer Abwassermengenmessenrichtung gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessenrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. (3) Ziff. 2. und /oder Ziff. 3.) (private Wasserversorgungsanlagen etc.) werden, sofern nicht Abs. (3) Satz 3 zutrifft, vom Verband mittels Wasserzählern ermittelt, deren Einbau durch den Verband vom Grundstückseigentümer zu gestatten ist. Die Wasserzähler werden ausschließlich vom Verband gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt sowie demontiert, wenn die Anlage zur Zuführung von Wassermengen stillgelegt oder endgültig außer Betrieb genommen wird. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung sicherzustellen. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Für die Bereitstellung, Verwaltung und Ablesung der Wasserzähler sowie deren Auswechslung beim Ablauf der Eichfrist erhebt der Verband eine Grundgebühr. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Soweit vom Grundstückseigentümer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung schon Wasserzähler in die Wasserversorgungsanlage eingebaut wurden, die dem Nachweis der Wassermengen dienen können, werden diese durch den Verband gebührenpflichtig verplombt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf entsprechenden Antrag und aufgrund einer gesonderten Genehmigung des Verbandes abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Für den Nachweis der abzusetzenden, nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden durch den Verband verplombt. Der Gebührenpflichtige hat auf einen entsprechenden Wandabstand zu achten, so dass ein Anbringen der Plombe möglich ist. Die Verplombung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu gewährleisten. Insbesondere ist der Wasserzähler so anzubringen, dass ein sicherer Zugang durch die Mitarbeiter des Verbandes gewährleistet ist.

Die zusätzlichen Wasserzähler werden im Verband registriert und verwaltet sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Für diesen zusätzlichen Aufwand erhebt der Verband eine Verwaltungsgebühr.

## II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) 1. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m<sup>2</sup> aufgerundet.

Als befestigte Grundstücksfläche wird jede Veränderung des natürlichen Grund und Bodens definiert, die dazu führt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht an Ort und Stelle verbleibt (versickert), sondern abgeleitet wird (u.a. Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengitter, Schotterflächen). Eine Differenzierung nach Art und Weise der Befestigung/ Verdichtung erfolgt nicht.

Die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird für private und öffentliche Grundstücke erhoben, die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nutzen, je Grundstück und Jahr.

2. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m<sup>2</sup> Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m<sup>2</sup> aufgerundet. Abs. 1 Ziff. 1. S. 4 und 5 geltend entsprechend.

- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Verband bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes dem Verband vorliegenden Berechnungsgrundlagen.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach II. Absatz 1 auch nach Aufforderung durch den Verband nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

## § 16 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 2,28 Euro/m<sup>3</sup>

b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 2,20 Euro/m<sup>3</sup>

(2) Die Schmutzwassergrundgebühr in den öffentlichen Einrichtungen gem. §1 Abs. 1 Ziff. 1-2 wird bei Wohnnutzung nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung, die keine Wohnnutzung ist, nach dem Dauerdurchfluss des vorhandenen Wasserzählers für die Wasserversorgung des Grundstückes berechnet.

2.1 Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind, die ausschließlich nach dieser Satzung zum Wohnen genutzt werden oder genutzt werden können, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten bemessen.

Eine Wohneinheit ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt werden kann und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohneinheit, betreten werden kann. Darunter zählen auch Wohneinheiten zur Feriennutzung. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn eine Wohnnutzung tatsächlich nicht stattfindet (Leerstand).

2.2 Neben Abs. 1 Ziff. 2.1 gelten als Wohneinheit bzw. Wohneinheiten:

- a) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend der Definition zu Abs. 1 Ziff. 2.1 über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z.B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.
- b) bei Bungalow- und/oder Ferienhaussiedlungen die Anzahl der Wohneinheit auf dem Grundstück.
- c) Bei Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen je 6 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE),
- d) Bei Altenheimen und anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen), je 2 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE).

2.3 Die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 11,00 Euro
- b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 3,50 Euro

2.4 Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:



in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 4 (alt Nenngroße Qn 2,5)	je Monat:	19,35 €
b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 10 (alt Nenngroße Qn 6)	je Monat:	48,36 €
c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 16 (alt Nenngroße Qn 10)	je Monat:	77,38 €
d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 25 (alt Nenngroße Qn 15)	je Monat:	120,90 €
e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 40 (alt Nenngroße Qn 25)	je Monat:	193,45 €
f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 63 (alt Nenngroße Qn 40)	je Monat:	304,69 €
g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 100 (alt Nenngroße Qn 60)	je Monat:	483,64 €
h) mit einem Dauerdurchfluss größer Q <sub>3</sub> 100 (alt Nenngroße Qn 60)	je Monat:	488,47 €

und in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

i) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 4 (alt Nenngroße Qn 2,5)	je Monat:	6,15 €
j) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 10 (alt Nenngroße Qn 6)	je Monat:	15,38 €
k) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 16 (alt Nenngroße Qn 10)	je Monat:	24,61 €
l) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 25 (alt Nenngroße Qn 15)	je Monat:	38,46 €
m) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 40 (alt Nenngroße Qn 25)	je Monat:	61,53 €
n) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 63 (alt Nenngroße Qn 40)	je Monat:	96,91 €
o) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 100 (alt Nenngroße Qn 60)	je Monat:	153,83 €
p) mit einem Dauerdurchfluss größer Q <sub>3</sub> 100 (alt Nenngroße Qn 60)	je Monat:	155,37 €

2.5 Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung als Wohneinheit(en) gem. Abs. 1 Ziff. 2.1 ausserhalb dieser auch gewerblich und/oder sonstig genutzt werden (gemischte Nutzung), wird zusätzlich zu der monatlichen Grundgebühr nach vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 1 Ziff. 2.1 eine weitere monatliche Grundgebühr gem. Abs. 1 Ziff. 2.4 erhoben.

2.6 Grundstücke, die unbebaut sind und nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können, jedoch an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, werden nach der Wasserzählergröße gem. Abs. 1 Ziff. 2.4 berechnet.

(3) Die Leistungsgebühr für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 14 Abs. (1) beträgt

1. für private und öffentliche Grundstücke gem. § 15 Abschnitt II Abs. 1 Ziffer 1.  
3,70 Euro/10 m<sup>2</sup>

Die Grundgebühr je Grundstück beträgt: 55,00 Euro/Jahr

2. für Bundesstraßen gem. § 15 Abschnitt II Abs. 1 Ziffer 2.  
5,10 Euro/10 m<sup>2</sup>

- (4) Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

1. für die kommunalen Kleinkläranlagen gemäß § 14 Abs. (2):

eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr). Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,74 Euro/m<sup>3</sup>.

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße; sie beträgt nach den Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) jeweils:

- |   |           |          |
|---|-----------|----------|
| a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 4 (alt Nennggröße Qn 2,5) | je Monat: | 6,50 €   |
| b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 10 (alt Nennggröße Qn 6)  | je Monat: | 11,50 €  |
| c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 16 (alt Nennggröße Qn 10) | je Monat: | 13,50 €  |
| d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 25 (alt Nennggröße Qn 15) | je Monat: | 15,50 €. |

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die kommunale Kleinkläranlage angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben.

2. Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasser): | 22,03 Euro/m <sup>3</sup> |
| b) bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm):         | 96,11 Euro/m <sup>3</sup> |

- (5) Für sonstige Leistungen des Verbandes gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen:  
die Gebühr für die Verstopfungsbeseitigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Verstopfung und eine Stundenverrechnungsgebühr von 60,00 Euro/Std.
2. Reinigung von Kanälen von Grundstücksentwässerungsanlagen:  
Die Gebühr für die Kanalreinigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Anfahrt und eine Stundenverrechnungsgebühr von 80,00 Euro/Std.
3. Für die Behandlung von Fäkalien und anderen Abwässern in den Kläranlagen des Verbandes beträgt die Gebühr, soweit der Verband nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist:

- für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen von 0 bis 8 kg CSB/m<sup>3</sup>: 1,28 Euro/kg CSB  
(bei einer Konzentration von z. B. 4 kg CSB/m<sup>3</sup> = 4.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 5,12 Euro/m<sup>3</sup>) 5 x 1,28=5,12
- für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen von 8 bis 22,5 kg CSB/m<sup>3</sup>: 1,07 Euro/kg CSB  
(bei einer Konzentration von z. B. 15 kg CSB/m<sup>3</sup> = 15.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 16,05 Euro/m<sup>3</sup>) 15 x 1,07=16,05
- für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen, die größer sind als 22,5 kg CSB/m<sup>3</sup>: 0,85 Euro/kg CSB  
(bei einer Konzentration von z. B. 30 kg CSB/m<sup>3</sup> = 30.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 25,50 Euro/m<sup>3</sup>) 30 x 0,85=25,50

Die Schmutzfrachtkonzentration der Fäkalien und der anderen Abwässer wird vom Verband bzw. seinen Beauftragten durch eine Stichprobe ermittelt.

4. Bereitstellung von Messeinrichtungen auf den an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücken gem. § 15 I Abs. (5), die zusätzlich Abwassermengen einleiten:
  - 4.1 Bereitstellung, Verwaltung und Ablesung eines Wasserzählers sowie Auswechslung beim Ablauf der Eichfrist gemäß. § 15 I. Abs. (5) Satz 5 / Grundgebühr 2,56 Euro/Monat
  - 4.2 Erstmontage oder erneute Montage eines Wasserzählers inkl. Verplombung gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 2 112,00 Euro
  - 4.3 Ausbau eines Wasserzählers bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebnahme gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 2 112,00 Euro
  - 4.4 Verplombung eines Wasserzählers gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 7 43,00 Euro
  - 4.5 Verplombung eines Wasserzählers gemäß § 15 I. Abs. (6) Sätze 4 und 5 43,00 Euro
  - 4.6 Demontage eines defekten Wasserzählers, dessen Defekt der Gebührenpflichtige zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörter Zähler) Montage eines neuen Wasserzählers gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 3 157,00 Euro
5. Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 5.1 | Stilllegung inklusive Verdeckelung   | 500,00 Euro |
| 5.2 | Wiederinbetriebnahme und Rückbau der Verdeckelung  | 500,00 Euro |
| 6.  | Gebühr für die Einleitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aufgrund einer in der Entwässerungsgenehmigung erlaubten Einleitung einer pauschal angesetzten Jahresmenge:<br>Schmutzwassermengengebühr für die jeweilige Einrichtung gemäß § 6 (5) Abwasserbeseitigungssatzung unter Berücksichtigung eines Abschlagsbetrages i. H. von: 0,70 Euro/m <sup>3</sup> |             |
| 7.  | Nach Pauschalen zu erstatten sind die Aufwendungen für die vorübergehende Einstellung der Entsorgung gem. § 23a der Satzung über die Abwasserbeseitigungssatzung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Abwasserbeseitigungssatzung).  |             |
| 7.1 | Pauschale für vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung  | 30,00 Euro  |
| 7.2 | Pauschale für mobile Abwasserentsorgung je angefangene Woche   | 15,00 Euro  |
| 7.3 | Pauschale für Wiederinbetriebnahme der Abwasserentsorgung  | 110,00 Euro |

## § 17

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der mengenabhängigen Gebühr taggenau auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der Grundgebühr vor dem 15. des jeweiligen Monats auf den Voreigentümer, ab dem 15. des jeweiligen Monats auf den Nacheigentümer über.

## § 18

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Bei den Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht erlischt, wenn

die Grundstücksanschlussleitung auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Verband gemäß § 16 Abs. (4) Ziff. 5 stillgelegt wird.

- (2) Bei der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung der kommunalen Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an eine zentrale Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, nach dessen Ablauf die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 I. Ziff. 3 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Erhebungszeitraumes vorausgeht.

## **§ 20**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung und die Fälligkeit gilt für die folgenden öffentlichen Einrichtungen:

gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1- 4:

1. Bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
2. Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührensschuld auszugehen.

gemäß § 1 Abs. (2) Ziff. 5:

1. Bei der Benutzung der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (private Kleinkläranlagen und Sammelgruben) erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.
  2. Bei der Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mittels einer kommunalen Kleinkläranlage sind hinsichtlich der auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

## **ABSCHNITT V**

### **- SCHLUSSVORSCHRIFTEN -**

#### **§ 21**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Stundungen und Ratenzahlungen können auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 Euro oder monatlich 50,00 Euro getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 Euro liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz für die Stundungsbeträge beträgt 2 v. Hundert über Basiszins gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) pro Jahr. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung um mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.

#### **§ 22**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband zur Erlangung der Verbrauchsdaten der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen nach § 15 I. Abs. (3) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 23**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 24**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - DSG-LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2016 (GVBl. LSA S. 24) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Grund- und Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband auf Datenträgern als Grundlage für die Berechnung der Gebühren gewährleisten.

## **§ 25** **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. 380) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 26** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  1. entgegen § 15 Abs. (3) Satz 2 dem Verband die Zuführung von Wassermengen zu dem Grundstück nicht anzeigt,
  2. entgegen § 15 Abs. (5) Satz 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  3. entgegen § 15 Abs. (5) Satz 3 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht,
  4. entgegen § 15 Abs. (6) Satz 6 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht,
  5. entgegen § 22 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  6. entgegen § 22 Abs. (2) verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  7. entgegen § 23 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  8. entgegen § 23 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und
  9. entgegen § 23 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.



**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

Blankenburg, den 02.12.2020

gez. Ballhausen  
Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer

*Siegel*